



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

28. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 20.11.2002

Nummer 10

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
46	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003	59
47	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2001	59
48	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 15.11.2002	59
49	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	60
50	Bekanntmachung Wasserrecht; <u>hier:</u> Antrag der „Ferien- und Tagungsstätte gGmbH der Diakonie Hochsauerland-Soest e. V.“ auf Genehmigung des Planes „Verlegung eines Teiches in den Nebenschluss der Wallmecke, Meschede-Eversberg“ gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	60

46 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung ab Donnerstag, den 21.11.2002 bis einschließlich Freitag, den 29.11.2002 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erhoben werden.

Meschede, 15.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

47 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „KULTURELLE SCHULEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2002 den Jahresabschluss des Betriebes Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2001 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 13.549.846,86 DM und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 1.342.322,93 DM abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 1.342.322,93 DM wird wie folgt behandelt:

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage:
1.342.322,93 DM

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt in der Zeit von Donnerstag, den 21.11.2002 bis einschließlich Donnerstag, den 05.12.2002 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 424 (Herr Brandenburg) oder Zimmer 427

(Herr Weber), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließendes Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises:

„Diese pflichtgemäße Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kulturellen Schulen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Meschede, 28.06.2002

Der Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes

(Fobbe)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

48 1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER SOZIALHILFE IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 15.11.2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I S. 646, 2975) und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 15.06.1999 (GV. NRW S.393/SGV. NRW 2170), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 29.10.2002 folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 "Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 BSHG) innerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen" wird gestrichen und durch den Wortlaut "Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 BSHG) innerhalb von Altenheimen" ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.11.2002

Leikop
Landrat

49 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

Dem türkischen Staatsangehörigen Nasir KORKUT, geb. 10.08.1974 in Yerköy/Tekman, zuletzt wohnhaft: Schützenstr. 32, 59872 Meschede - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises - Ausländerbehörde - vom 24.10.2002 (über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland, verbunden mit der Androhung der Abschiebung und weitere ausländerrechtliche Entscheidungen) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde - einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Meschede,

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 32
- Ausländerbehörde -
32-A-16092
Im Auftrag

Vonstein

50 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER „FERIEN- UND TAGUNGSSTÄTTE gGMBH DER DIAKONIE HOCHSAUERLAND-SOEST E.V.“ AUF GENEHMIGUNG DES PLANES „VERLEGUNG EINES TEICHES IN DEN NEBENSCHLUSS DER WALLMECKE, MESCHEDA-EVERSBERG“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ

Die Ferien- und Tagungsstätte gGmbH der Diakonie Hochsauerland-Soest e.V. hat bei mir die Verlegung eines Teiches aus dem Hauptschluss des Gewässers „Wallmecke“ in Meschede-Eversberg, Matthias-Claudius-Weg, beantragt. Das Vorhaben soll als Ausgleichsmaßnahme verschiedener mastenartiger Eingriffe im Hochsauerlandkreis durchgeführt werden.

Die Maßnahme berührt die Wallmecke auf einer Länge von ca. 100 m. Der vor der Ferien- und Tagungsstätte gelegene größere, als Löschwasserreserve dienende Teich, der im Hauptschluss durchströmt wird, soll in den Nebenschluss verlegt werden. Der kleinere, obere Teich soll zurückgebaut, das hier teilweise verrohrte Gewässer offengelegt und ein durchgängiges Sohlssubstrat geschaffen werden. Zusätzlich soll ein gewässerbegleitender bodenständiger Ufergehölzsaum zur Schaffung naturnaher Strukturen initiiert werden.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften zur Zeit noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, daß durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt eine erhebliche ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar, weil ein im Hauptschluss befindlicher Teich in den Nebenschluss verlegt wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 05.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (05/02)
Im Auftrag

Bräutigam